

# **Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Oberhausen vom 28.04.2025**

In seiner Sitzung am 07.04.2025 hat der Rat der Stadt Oberhausen die folgende Wahlordnung beschlossen:

## **§ 1 Grundsätze, Geltungsbereich, Zuständigkeit**

- (1) Die Mitglieder des Integrationsrates werden nach den für die Wahl geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), den für die Integrationsratswahlen geltenden Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG), der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen und dieser Wahlordnung gewählt.
- (2) Wahlgebiet ist die Stadt Oberhausen. Das Wahlgebiet kann in Stimmbezirke eingeteilt werden.
- (3) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Hauptverwaltungsbeamten / der Hauptverwaltungsbeamtin (Fachbereich Wahlen).

## **§ 2 Wahlorgane**

Wahlorgane sind

- der/die für die Wahl des Rates der Stadt Oberhausen zuständige Wahlleiter/in,
- der für die Wahl des Rates der Stadt Oberhausen zuständige Wahlausschuss,
- für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand und für jeden Briefwahlbezirk der Briefwahlvorstand.

## **§ 3 Wahlausschuss**

Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung von Wahlvorschlägen (§ 5) bis zum 58. Tag vor der Wahl. Ferner stellt er das Wahlergebnis fest (§ 9 Abs. 1).

## **§ 4 Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit**

- (1) Der Wahlvorstand besteht aus dem/der Wahlvorsteher/in, dem/der stellvertretenden Wahlvorsteher/in und drei bis sieben Besitzern / Beisitzerinnen. Der Hauptverwaltungsbeamte / Die Hauptverwaltungsbeamtin beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten auch Bürger und Bürgerinnen angehören.
- (2) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers /der Wahlvorsteherin den Ausschlag.
- (3) Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.

## § 5 Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlleiter / Die Wahlleiterin fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgerinnen und Bürgern (Einzelbewerber/innen) eingereicht werden. Jede/r Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- (2) Als Wahlbewerber/in kann jede/r Wahlberechtigte sowie jede Bürgerin und jeder Bürger der Gemeinde benannt werden, sofern er/sie seine/ihre Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- (3) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber/Bewerberinnen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.
- (4) Der Wahlvorschlag muss Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum und Geburtsort, Anschrift sowie E-Mail-Adresse, Telefonnummer und die Staatsangehörigkeit der Wahlbewerberin / des Wahlbewerbers enthalten. Der Wahlvorschlag ist in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abzufassen

Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerber/in“ gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers / der ersten Bewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.

- (5) Der Wahlvorschlag muss von mindestens 1 v. Tausend, höchstens jedoch von 100 Wahlberechtigten durch Unterschrift unterstützt sein. Unterschriften sind eigenhändig und handschriftlich abzugeben. Jede/r Wahlberechtigte darf mit ihrer/seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre/seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig. Die Unterzeichner/innen müssen in Block- oder Maschinenschrift Vornamen und Familiennamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung angeben. Diese Angaben sollen von der Unterzeichnerin / dem Unterzeichner persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden. Wahlvorschläge dürfen nur von Wahlberechtigten unterstützt werden. Die Unterstützung eines Wahlvorschlages durch den/die wahlberechtigte/n Wahlbewerber/in ist zulässig.
- (6) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.
- (7) Für die Wahlvorschläge und die Unterstützungsunterschriften sind die Formblätter zu verwenden, die der Fachbereich Wahlen bereithält.
- (8) Wahlvorschläge können bis zum 69. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter / bei der Wahlleiterin eingereicht werden. Der Wahlleiter / Die Wahlleiterin prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor (§ 3). Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter / von der Wahlleiterin mit den in Abs. 4 genannten Merkmalen bekanntgemacht; statt des Geburtsdatums ist

jeweils nur das Geburtsjahr der Bewerberin / des Bewerbers und statt der vollständigen Anschrift sind der Wohnort mit der Postleitzahl, die E-Mail-Adresse und die Telefonnummer anzugeben.

### **§ 6 Stimmzettel**

- (1) Die Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Name und Vorname der ersten drei auf der Liste genannten Bewerber/Bewerberinnen aufgeführt.
- (2) Die Reihenfolge auf dem Stimmzettel richtet sich nach der Stimmzahl, die die Wählergruppen und Einzelbewerber/innen bei der letzten Wahl erreicht haben. Die übrigen Wahlvorschläge schließen sich in alphabetischer Reihenfolge der ausgeschriebenen Namen der Wählergruppen und Einzelbewerber/innen an.

### **§ 7 Wählerverzeichnis**

- (1) Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.
- (2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 42. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 21. Tag vor der Wahl.
- (3) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.
- (4) Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl, an einem Tag mindestens bis 18.00 Uhr, zur öffentlichen Einsicht ausgelegt. Termin und Ort der Auslegung werden öffentlich bekanntgemacht.
- (5) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ende der Auslegungsfrist Einspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Hauptverwaltungsbeamten / der Hauptverwaltungsbeamtin einlegen.
- (6) Über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis entscheidet der Hauptverwaltungsbeamte / die Hauptverwaltungsbeamtin endgültig. Die Entscheidung schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nicht aus.

### **§ 8 Durchführung der Wahl**

- (1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirks eingetragen ist.
- (2) Inhaber eines Wahlscheines können in jedem Stimmbezirk des Wahlbezirks oder durch Briefwahl wählen.
- (3) Der Wähler / Die Wählerin hat eine Stimme.

- (4) Auf Verlangen hat er / sie sich gegenüber dem Wahlvorstand über seine / ihre Person auszuweisen.
- (5) Die Wahlzeit dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

### **§ 9 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung**

- (1) Der Wahlausschuss stellt nach vorangegangener Vorprüfung aller Wahlnieder-schriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den Wahlleiter / die Wahlleiterin unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem d´Hondtschen Höchstzahlverfahren fest. Er ist dabei an die Entscheidung der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen. Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Bewerber/innen benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt. Im Falle gleicher Höchstzahlen entscheidet das vom Wahlleiter / von der Wahlleiterin in der Wahlausschusssitzung zu ziehende Los.
- (2) Der Wahlleiter / Die Wahlleiterin macht das Ergebnis unverzüglich ortsüblich bekannt und benachrichtigt durch Zustellung die gewählten Bewerber/innen.
- (3) Für die Annahme der Wahl, den Mandatsverlust (einschl. Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des KWahlG in der jeweiligen Fassung entsprechend.

### **§ 10 Wahlprüfung**

- (1) Über die Gültigkeit der Wahl ist von Amts wegen zu beschließen. § 40 Abs. 1 des KWahlG findet entsprechende Anwendung.
- (2) Ein Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl kann von jedem / jeder Wahlberechtigten sowie allen Bürgern und Bürgerinnen binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Wahlleiter / bei der Wahlleiterin schriftlich oder mündlich zur Niederschrift erklärt werden.

### **§ 11 Amtssprache**

Die Amtssprache ist deutsch.

### **§12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Wahlordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die vom Hauptausschuss auf der Grundlage einer Delegation gemäß § 60 Abs. 1 S. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen anstelle des Rates der Stadt Oberhausen, am 11.05.2020 beschlossene Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Oberhausen vom 13.05.2020 (Amtsblatt für die Stadt Oberhausen, Sonderamtsblatt vom 02.06.2020, Seite 81 – 82) außer Kraft.